

Amt Probstei

Entwurf

Satzung der Gemeinde Probsteierhagen über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung – StrReinSa)

Aufgrund

- der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 72)
- des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Landesverordnung vom 04.04.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 143)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- [1] Die Gemeinde Probsteierhagen (Gemeinde) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Reinigungspflichtigen auferlegt wird.
- [2] Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Zur Reinigung gehört es, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straßen zu säubern (§ 3 Absatz 2), Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen (§ 3 Absatz 3 bis 7).
- [3] Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und Teile der Straße, die als Parkstreifen für den Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht, Reinigungspflichtige

- [1] Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage 1 bezeichneten öffentlichen Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Reinigungspflichtigen dieser Grundstücke für die Gehwege auferlegt.

- [2] Die Reinigungspflicht für die in der Anlage 2 bezeichneten öffentlichen Straßen wird über den in Absatz 1 festgelegten Rahmen hinaus auf die Hälfte der Fahrbahn (ohne die Bushaltestellenbuchten) erweitert und in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Reinigungspflichtigen auferlegt.
- [3] Die Reinigungspflicht für die in der Anlage 3 bezeichneten öffentlichen Straßen erstreckt sich über den in Absatz 2 festgelegten Rahmen hinaus auf die gesamte Fahrbahn (ohne die Bushaltestellenbuchten), soweit der in nördlicher beziehungsweise nordöstlicher Richtung gelegene vordere Teil des Grundstücks an der zu reinigenden Straße anliegt. Im Übrigen gilt Absatz 2. In der Frontlänge der anliegenden Grundstücke wird die Reinigungspflicht nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 den Reinigungspflichtigen auferlegt.
- [4] Reinigungspflichtige sind
1. die Eigentümer eines anliegenden Grundstückes,
 2. die Erbbauberechtigten eines anliegenden Grundstückes,
 3. die Nießbraucher eines anliegenden Grundstückes, sofern sie zur Nutzung des gesamten Grundstückes berechtigt sind und
 4. die dinglich Wohnberechtigten eines anliegenden Grundstückes, sofern ihnen das gesamte Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- [5] Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- [1] Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wild wachsende Kräuter sind zu entfernen.
- [2] Fahrbahnen und Gehwege sind ganzjährig im 14tägigen Reinigungsrythmus zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei der Reinigung anfallender Abfall ist nach der Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- [3] Die Gehwege und Fahrbahnen sind von Schnee freizuhalten.
- [4] Auf Gehwegen und Fahrbahnen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Schmelzsalzen oder sonstigen auftauchenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben soll. Ihre Verwendung ist nur erlaubt,
1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel bei Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 2. an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brücken Auf- oder Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Schmelzsalz oder sonstigen auftauchenden Materialien bestreut, schmelzsalzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

- [5] In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- [6] An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- [7] Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem anliegenden Grundstück des Reinigungspflichtigen so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Standorte der Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf dem Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- [1] Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- [2] Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch gehaltene Tiere (insbesondere Hunde und Pferde). Die Halter und die Führer von Tieren sind verpflichtet, von ihren Tieren ausgehende Verschmutzungen, insbesondere durch Exkremente, unverzüglich zu entfernen.

§ 5

Anliegende Grundstücke

- [1] Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im zivilrechtlichen Sinne.
- [2] Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist; gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.

§ 6

Straßenreinigung durch die Gemeinde

- [1] Die Gemeinde betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die öffentlichen Straßen zu reinigen, von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 den Reinigungspflichtigen auferlegt wird.
- [2] Die Gemeinde ist bei der Durchführung der Reinigung nicht an einen bestimmten Wochentag oder an eine bestimmte Uhrzeit gebunden.

§ 7
Datenverarbeitung

Die Gemeinde verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene und grundstücksbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- [1] Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner auferlegten oder übernommenen Reinigungspflicht nach § 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 56 Absatz 1 Nr. 8 StrWG)
 2. eine außergewöhnliche Verunreinigung entgegen § 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beseitigt.
- [2] Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Mit Ablauf des 30.06.2014 tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Probstseierhagen vom 25.10.2000 außer Kraft.

24253 Probstseierhagen, TT.MM.JJJJ

Gemeinde Probstseierhagen
Der Bürgermeister

Klaus-Robert Pfeiffer

Anlage 1 zu § 2 Absatz 1

Laufende Nummer	Name der Straße
1	Alte Dorfstraße (Landesstraße 50)
2	Brodersdorfer Straße (Kreisstraße 24)
3	Lindenstraße (Kreisstraße 24)
4	Schrewendorf (Kreisstraße 24)
5	Wulfsdorfer Weg (Kreisstraße 31)

Anlage 2 zu § 2 Absatz 2

Laufende Nummer	Name der Straße
1	Am Dorfteich
2	Am Park 44 bis 50
3	An der Schanze
4	An der Schule
5	Bahnhofstraße
6	Blomeweg
7	Christintaler Weg
8	Freienfelde
9	Grotkoppel
10	Hagener Moor
11	Hagener Weg
12	Hof Wulfsdorf
13	Im Gartenwinkel
14	Jürgenskoppel
15	Kellerrehm
16	Krensberg
17	Masurenweg
18	Mecklenburger Straße
19	Neukamp
20	Ostpreußenweg
21	Petersberg
22	Pommernring
23	Rabenhorster Weg
24	Rethsal
25	Schloßstraße
26	Schönberger Landstraße
27	Seeblick
28	Steinkamp
29	Tökendorfer Weg
30	Ziegelei
31	Zum Kasseteich
32	Zur Linde

Anlage 3 zu § 2 Absatz 3

Laufende Nummer	Name der Straße
1	Am Park (ohne Hausnummern 44 bis 50)
2	Moorkamp